



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
W i e n I

Klausgratzer

Fachamt	31	ENTWURF	86
Z'		GE	9
Datum:	13. JUNI 1986		
Verteilt:	<i>13.6.86 fedlauel</i>		

Sachbearbeiter/Klappe
 Dr.Bumerl / 5047

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
 Ihre Nachrichten vom
 16.831/01-I/6/86

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1986 06 11

Betreff
 Entwurf eines Eisenbahn-
 beförderungsgesetzes (EBG)
 (Neufassung der Eisenbahn-
 Verkehrsordnung)

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungs-
 dienst vom 13.Mai 1976, Zl.600.614/3-VI/2/76, beeht sich
 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in der
 Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines
 Eisenbahnbeförderungsgesetzes zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
 i.V. Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Seinig

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das

Bundesministerium für
 öffentl. Wirtschaft u. Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Bumerl / 5047

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
 Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

EB 2663-6-II/2-1986 16.831/01-I/6/86

1986 06 11

Betreff-

Entwurf eines Eisenbahn-
 beförderungsgesetzes (EBG)
 (Neufassung der Eisenbahn-
 Verkehrsordnung)

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 1. April 1986,
 Zl. EB 2663-6-II/2-1986, nimmt das Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft im Gegenstand wie folgt Stellung:

Zu § 3:

Der geplante Entfall der Beförderungspflicht für Stückgut
 erscheint insbesondere im Zusammenhang mit der in Aussicht
 genommenen Bestimmung des § 53 Abs. 2 problematisch; dort
 wird nämlich u.a. für die Beförderung von Stückgut die Eisenbahn
 ermächtigt, "von diesem Bundesgesetz abweichende Bestimmungen"
 im Tarif festzusetzen.

Abgesehen davon, daß diese Regelung aus dem Blickwinkel des
 Legalitätsprinzips nicht unproblematisch erscheint, ist
 materiell zu befürchten, daß hier eine Möglichkeit geschaffen
 wird, sich durch hohe Tarife einer Inanspruchnahme zur Stück-
 gutbeförderung defacto zu entziehen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Das Argument der Erläuterungen, es werde durch die Änderung die Möglichkeit eingeräumt, für solche Sendungen rationellere Betriebsmethoden anzuwenden, ist insoferne nicht stichhaltig, als schon bisher solche Möglichkeiten bestanden haben (vergleiche § 4 Abs.4 EVO, geltender Text und § 4 Abs.5 des Entwurfes). Vermißt wird im Abs.4 eine Determinierung, was "zwingende Gründe des öffentlichen Interesses" im Sinne dieses Bundesgesetzes sind.

Zu § 12:

Es wäre zweckmäßig, das Rauchen nicht nur ex lege zu untersagen, sondern auch einen diesbezüglichen Hinweis in den Warteräumen vorzusehen.

Zu § 14:

Das Wort "bedingungsweise" sollte zwecks sprachlicher Verbesserung jeweils durch "bedingt" ersetzt werden.

Zu § 19 Abs.6:

Es wird vorgeschlagen, die Aussage der Erläuterungen, daß der Reisende in den angeführten Fällen zwar keinen Anspruch auf Entschädigung, jedoch auf Erstattung des Differenzbetrages hat, in den Text aufzunehmen.

Zu § 23 Abs.2:

Die Regelung ab dem zweiten Satz des Abs.2 gehört systematisch nach ho.Auffassung besser in den § 19. Der Fall, daß die erste Wagenklasse benutzt werden muß, weil die zweite komplett besetzt ist, ist nicht geregelt.

Zu § 26 Abs.2 lit.a:

Hier wäre jeweils das Wort "können" durch "dürfen" zu ersetzen.

Zu § 29 Abs.2:

Es sollte vorgesehen werden, daß eine Bearbeitungsgebühr dann nicht zulässig ist, wenn die Erstattung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Inhaber des Fahrausweises zu vertreten sind.

- 3 -

Zu § 40:

Der Text läßt nicht erkennen, wann bzw. unter welchen Voraussetzungen die Sicherheit rückzuerstatten ist.

Zu § 51 Abs.1:

Es sollte normiert werden, daß sich Gepäcksträger auf Verlangen auszuweisen haben.

Zu § 83 Abs.4 lit.d Z 4:

Das Wort "berühren" wäre als sinnstörend und überflüssig zu streichen.

Zu § 110 Abs.2 lit.b Z 1:

Es wird vorgeschlagen, die in Aussicht genommene Formulierung wie folgt zu verbessern: " Entdeckung des Schadens, spätestens aber 7 Tage nach,".

Dem do.Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

